

Unterrichtsbestimmungen

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule der Stadtgemeinde Ternitz ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes, LGB1 Nr. 5200 in der jeweils geltenden Fassung. Sie hat die Aufgabe, ihren Schülern ein umfassendes Angebot für eine musikalische Ausbildung zu bieten.

2. Ausbildungsbereiche

Die Ausbildungsbereiche umfassen:

- a) Instrumentalunterricht (für Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente in der Form von Einzel- und Gruppenunterricht, Gemeinschaftsmusizieren, einschließlich Orchesterübungen), Gesang, Musiktheater, sowie
- b) Musiklehre und theoretischer Unterricht in Sinne des § 1 Absatz 2 lit. a) und d) des NÖ Musikschulgesetzes, LGB1 Nr. 5200 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Aufnahme in die Musikschule

- a) Die Musikschule der Stadtgemeinde Ternitz ist für Schüler aller Altersstufen zugänglich.
- b) Anmeldungen zum Musikunterricht haben bis spätestens 15. Juni jedes Jahres zu erfolgen (ausgenommen „Musikalische Früherziehung“). Verspätete Anmeldungen können nur nach dem Vorhandensein freier Plätze berücksichtigt werden und werden andernfalls auf eine Warteliste gesetzt. Die Anmeldung von nicht volljährigen Schülern hat durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
- c) Schüler, die die Musikschule bereits besucht haben, sind für das neue Schuljahr wieder anzumelden.

4. Austritt aus der Musikschule

Ein Abmelden oder Austritt aus der Musikschule ist nur am Ende eines Schuljahres möglich. In entsprechend begründeten Fällen (wie längere Krankheit, Übersiedlung etc.) ist eine Unterbrechung oder ein Austritt am Ende des 1. Semesters im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich (Schriftliches Ansuchen mit Begründung an den Schulleiter, und Zustimmung des Schulerhalters). Das unentschuldigte Fernbleiben vom Musikschulunterricht wird einem Austritt aus der Musikschule nicht gleich gehalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bleibt bis zum Ablauf des Schuljahres aufrecht.

5. Schuljahr

Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Schuljahr der öffentlichen Schulen. Auch für die Ferien und für die schulfreien Tage (Feiertage) sind die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen maßgeblich.

6. Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

- a) Die Schüler haben den Unterricht, auch den Unterricht in den Nebenfächern, für die sie angemeldet wurden, regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die Unterrichtsstunden genau einzuhalten und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
- b) Ein Fernbleiben vom Musikschulunterricht ist nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig und soll bei voraussehbarem Fernbleiben dem Lehrer zeitgerecht bekanntgegeben werden.
- c) Der gesetzliche Vertreter des Musikschülers ist verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch, für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Unterrichtsbestimmungen durch den Schüler und für die Ausstattung des Schülers mit für den Musikunterricht notwendigen Requisiten (Musikinstrumenten, Notenmaterial und dgl.) zu sorgen.
- d) Versäumte Unterrichtsstunden durch Verschulden des Schülers werden NICHT nachgeholt! Unterrichtsstunden, die durch die Verhinderung einer Lehrkraft ausfallen (ausgenommen krankheitsbedingt), werden eingebracht.

7. Pflichten der Schüler und der Erziehungsberechtigten

- a) In den Räumlichkeiten der Musikschule sind die entsprechenden Hausordnungen zu befolgen.
- b) Für die Beschädigung von Einrichtungen, das Beschmutzen der Wände usw., haftet der gesetzliche Vertreter des Schülers.
- c) Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, auf seine, die Musikschule besuchenden Kinder einzuwirken, den Anordnungen der Schulleitung und der Lehrkräfte Folge zu leisten.
- d) Schüler, die gegen die Absätze a) und b) verstoßen, können vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden.

8. Unterrichtsbehelfe

Instrumente und Unterrichtsbehelfe, welche von der Musikschule gegen Revers und Leihgebühr dem Schüler überlassen werden, sind sorgfältigst zu behandeln, andernfalls ist der Schüler oder der gesetzliche Vertreter voll ersatzpflichtig.

9. Prüfungen

Die Schüler der Musikschule haben die im Schuljahr vorgesehenen Prüfungen abzulegen. Der Lehrplan ist in Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe geteilt. Ein Übertritt in die nächste Stufe wird vom Lehrer bzw. Schüler beantragt und ist an eine Übertrittsprüfung (praktische und theoretische Prüfung) gebunden. Am Schulschluss werden ein Zeugnis bzw. eine Schulschlichtung ausgestellt.

10. Schulgeld

- a) Die Höhe des Schulgeldes wird gem. § 4 NÖ Musikschulgesetz, LGB1 Nr. 5200 in der jeweils geltenden Fassung, vom Gemeinderat festgelegt.
- b) Das Schulgeld ist ein "JAHRESSCHULGELD" und ist monatlich nach Vorschreibung zu entrichten (September und Oktober werden aus administrativen Gründen im Oktober gemeinsam verrechnet.). Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr im ersten Monat verrechnet. Laut Musikschulstatut werden mindestens 33 Unterrichtseinheiten angeboten. Sollte dies aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt!
- c) Im Falle eines behördlich angeordneten Distance-Learnings gilt Onlineunterricht als gleichwertiger Ersatz. Es entsteht in diesem Fall KEINE Möglichkeit zur Kompensation über die Schulgeldabrechnung und stellt Distance-Learning auch keinen Grund für einen vorzeitigen Vertragsaustritt dar.
- d) Schüler, die für ein Hauptfach gemeldet sind, sind von der Entrichtung eines zusätzlichen Schulgeldes für den Besuch von Ergänzungsfächern befreit.
- e) Schüler, die zu Besuch von zwei oder mehr Hauptfächern gemeldet sind, haben das Zwei- oder Mehrfache des tarifmäßigen Schulgeldes für die betreffenden Hauptfächer zu entrichten.
- f) Schüler, die zwar zum Besuch eines Ergänzungsfaches, nicht aber zum Besuch eines Hauptfaches gemeldet wurden, haben für das Ergänzungsfach die tarifmäßig festgesetzte Gebühr zu entrichten.